

Archives im Samtarchive zu Marburg zwei jener Originale¹, und dass das Original des Sühnebriefes n. 270 sich früher dort befunden hat, lässt sich aus dem alten Repertorium dieses Archives nachweisen².

Fassen wir zum Schlusse kurz unsere Ergebnisse zusammen und was sich weiter aus ihnen folgern lässt:

1. Wir haben die Herkunft und Bedeutung der archivalischen Vorlagen zu allen in Frage kommenden Aktenstücken erkannt und gefunden, dass sie mit wenigen Ausnahmen unmittelbar aus jener Korrespondenz herrühren.

2. Da die Vorlage zu Reichstagsakten IV, n. 271 direkt aus jenen Verhandlungen stammt, während die zu n. 270 nur die Abschrift eines solchen originalen Aktenstückes ist, so muss im Gegensatze zu Weizsäcker bei der Textkritik der Vorlage zu n. 271 vor der zu n. 270 der Vorzug gegeben werden, solange nicht das Original eines der beiden Aktenstücke aufgefunden ist.

3. Was die Datierung der beiden eben genannten Aktenstücke betrifft, so ergibt sich: Die beiden Entwürfe, die aus der Pfälzer Kanzlei stammen, sind etwa gleichzeitig anzusetzen mit dem Briefe König Ruprechts an den Landgrafen von Hessen³, also 'zu Februar 28'. Auf den 20. Januar sind beide Entwürfe zurückdatiert. Besiegelt wurde der Sühnebrief n. 270 gegen Ende März, n. 271 niemals; aber auch die Urkunde n. 270 ist nicht perfekt geworden, da sie den Destinatären nicht ausgehändigt wurde⁴.

4. Demnach dürfen die beiden Sühnebriefe genau genommen nicht als 'Entwurf' bezeichnet werden.

5. Aus der vorhandenen Korrespondenz können wir neben einigen unbedeutenden ein wichtiges Aktenstück ergänzen, das bisher leider noch nicht wieder aufgefunden ist: Auf dem Tage zu Marburg im Januar 1401 wurde eine Vereinbarung fixiert, die enthielt, dass die drei Braunschweiger Brüder — und entsprechend, wie wir sahen, Graf Heinrich von Waldeck und seine Helfer — ihren Gegnern einen Sühnebrief ausstellen sollten in der Form, wie der König ihn abfassen und ihnen zusenden würde⁵,

1) Küch a. a. O. S. 88, N. 3 und oben S. 203, N. 5. 2) Vgl. oben S. 202, N. 2. 3) Reichstagsakten IV, n. 273. 4) Danach sind Küchs Ausführungen a. a. O. S. 87 zu berichtigen. 5) Nach Reichstagsakten IV, n. 273 und n. 274.